



Gleichbehandlungsbericht 2015

der

PFALZWERKE AKTIENGESELLSCHAFT

Ludwigshafen, den 18. März 2016

Gliederung

Einführung	3
A) Maßnahmen zur Diskriminierungsfreiheit des Netzgeschäfts	4
I. Organisatorische Maßnahmen	4
1. Änderung der Unternehmensorganisation	4
2. Ablauforganisation/Geschäftsprozesse	8
II. Rechnungsmäßige Entflechtung	14
III. Informatrische Maßnahmen	15
IV. Marktauftritt – kommunikative Entflechtung	17
B) Gleichbehandlungsmanagement	18
I. Gleichbehandlungsbericht/-programm	18
II. Gleichbehandlungsbeauftragter	18
III. Vermittlungskonzept	19
IV. Überwachung/Sanktionen	19
C) Ausblick	20

Einführung

Die PFALZWERKE AKTIENGESELLSCHAFT hat ihr gesamtes reguliertes Netzgeschäft einschließlich Netzeigentum 2012 auf die Pfalzwerke Netz AG ausgegliedert und ist seither operativ nur noch im nicht regulierten Bereich tätig sowie in übergreifenden Shared-Service-Funktionen. Gleichwohl gilt sie wegen ihrer Beteiligung an der Pfalzwerke Netz AG gem. § 3 Nr. 38 EnWG als vertikal integriertes Energieversorgungsunternehmen (VIU). Deshalb benötigen beide Gesellschaften ein Gleichbehandlungsprogramm und haben auch einen Gleichbehandlungsbericht vorzulegen.

Für beide Gesellschaften galt zunächst noch das 2014 aktualisierte Gleichbehandlungsprogramm. Mit Rücksicht auf neuere Rechtsprechung zu § 7a Abs. 6 EnWG wurden Anfang 2016 die Vorgaben zur Markentrennung und kommunikativen Entflechtung vorsorglich ergänzt und verschärft.

Nachfolgend wird über die seit 2015 zur Umsetzung dieser Gleichbehandlungsprogramme getroffenen Maßnahmen berichtet. Der Bericht schließt sich an den Gleichbehandlungsbericht 2014 vom 23.03.2015 an. Aus Aktualitätsgründen werden auch die im ersten Quartal 2016 eingeleiteten Maßnahmen zur Gewährleistung eines unabhängigen, diskriminierungsfreien Verteilernetzbetriebs dargestellt.

Der Bericht wurde vom Gleichbehandlungsbeauftragten der PFALZWERKE AKTIENGESELLSCHAFT und der Pfalzwerke Netz AG erstellt. Er wird der Bundesnetzagentur (BNetzA) bis zum 31.03.2016 vorgelegt und – in nicht personenbezogener Form – auf den Internetseiten der PFALZWERKE AKTIENGESELLSCHAFT und der Pfalzwerke Netz AG veröffentlicht.

Teil A

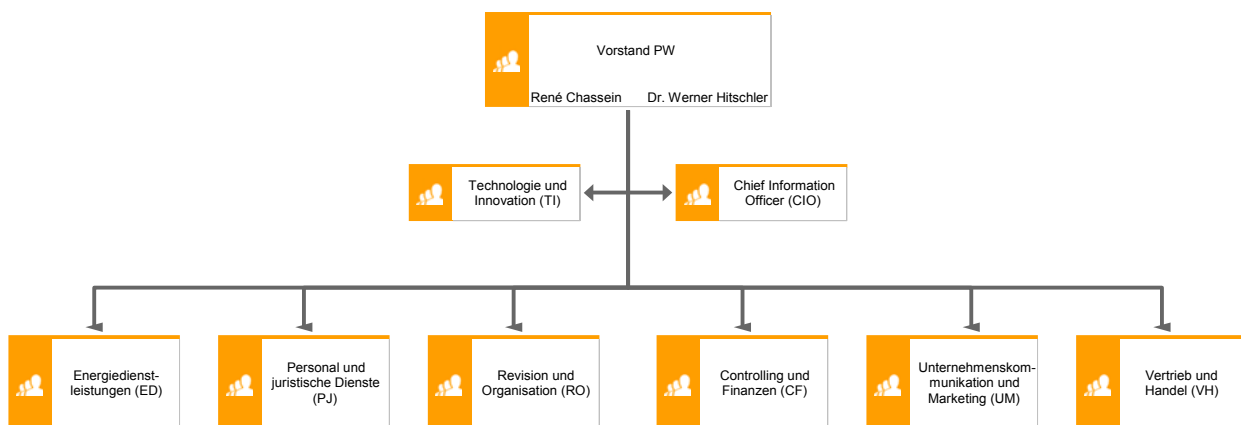
Maßnahmen zur Diskriminierungsfreiheit des Netzgeschäfts

I. Organisatorische Maßnahmen

1. Änderung der Unternehmensorganisation

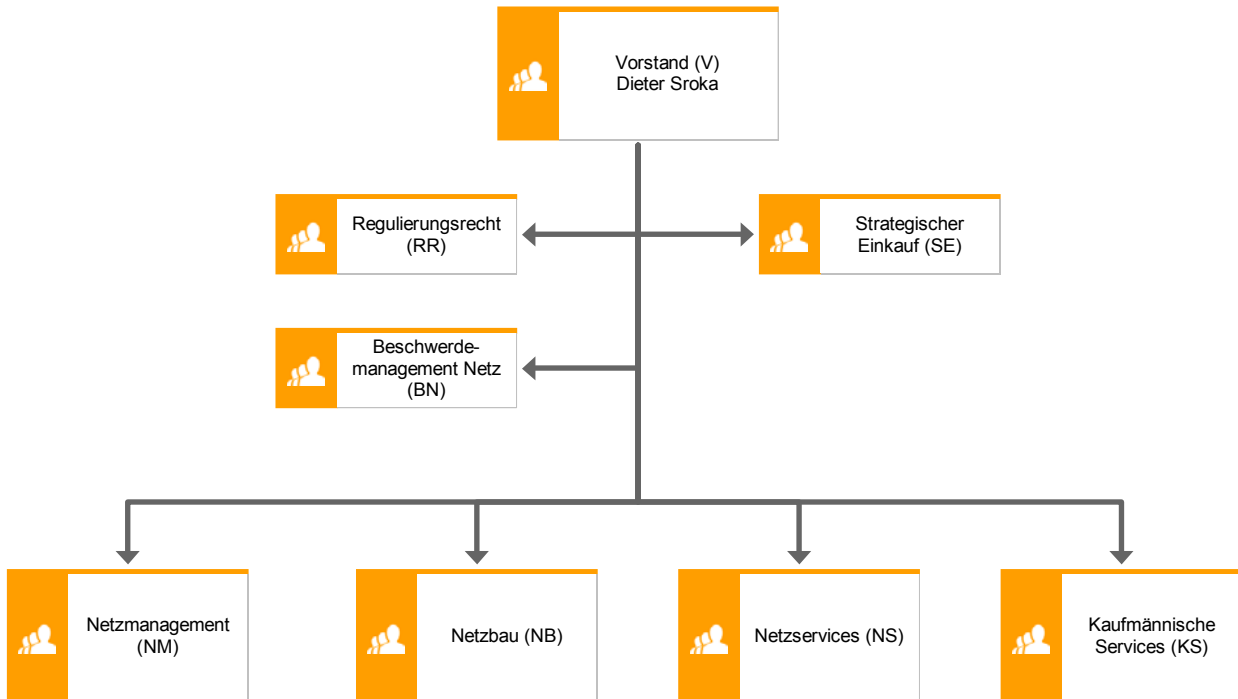
Während sich das Effizienzprogramm im Vorjahr auf eine umfassende Geschäftsprozessanalyse und eine Verringerung der Zahl der Abteilungen in beiden Gesellschaften konzentrierte, wurden im Berichtszeitraum 2015 auch die unterlagerten Organisationseinheiten neu aufgestellt und gebündelt.

Die aktuelle Aufbauorganisation der PFALZWERKE AKTIENGESELLSCHAFT ist aus dem nachfolgenden Organigramm ersichtlich:



Am 31.12.2015 waren bei der PFALZWERKE AKTIENGESELLSCHAFT 312 Mitarbeiter (m/w) angestellt (nur aktive, inkl. Teilzeitkräften und Auszubildenden).

Die aktuelle Aufbauorganisation der Pfalzwerke Netz AG ist aus dem nachfolgenden Organigramm ersichtlich:



Die Abteilung **Netzbau** (NB) plant und betreut auf allen Netzebenen sämtliche Bauprojekte, sei es im Rahmen einzelner größerer Vergabeverfahren, sei es als Blockvergabe für größere, regional zugeschnittene Lose, und regelt auch, ggf. mit Unterstützung der Rechtsabteilung der PFALZWERKE AKTIENGESELLSCHAFT, die damit zusammenhängenden Grundstücksbenutzungs- und Kreuzungsfragen. Auch das Geo-Informationssystem (GIS) ist hier angesiedelt. Die Abteilung **Netzservices** (NS) ist für die laufenden Reparatur-, Wartungs- und Kontrollarbeiten bei Leitungen und Anlagen zuständig, dies ebenfalls auf allen Netzebenen. Beide Abteilungen verfügen teilweise über zentrale Strukturen, sind jedoch überwiegend dezentral organisiert mit starker Präsenz in der Fläche. Dies bleibt im Rahmen der Umorganisation erhalten, auch wenn z.T. mehrere Standorte zu gemeinsamen Organisationseinheiten gebündelt werden. So bleibt die Versorgungszuverlässigkeit trotz der netzstrukturbedingten Nachteile (viel bergiges, bewaldetes Gelände und kleinteilige Siedlungsstruktur) auf hohem Niveau gewährleistet bei gleichzeitig höherer wirtschaftlicher Effizienz.

Die Abteilung **Netzmanagement** (NM) umfasst die langfristige Netzausbauplanung und das Asset-Management, die Netzleitstelle und die Netzleit- und Kommunikationstechnik. Die Abteilung **Kaufmännische Services** (KS) umfasst das Controlling, Netzwirtschaft und kaufmännisches Regulierungsmanagement, Anlagenbuchhaltung, Auftrags- und Projektabwicklung, Prozess- und IT-Management sowie Netzvertrieb und Netzkundenservice, außerdem im Grundsatz die Steuerung interner und externer Dienstleister. Diese beiden Abteilungen sind zentral organisiert. Die Netzleitstelle ist unverändert rund um die Uhr („24/7“) besetzt und kann so ständig kurzfristig reagieren, z.B. ggf. auch innerhalb der kurzen Anforderungszeiten des vorgelagerten Übertragungsnetzbetreibers (ÜNB) netzstabilisierende Maßnahmen gem. § 13 EnWG ergreifen.

Die Abteilung Regulierungsmanagement wurde reduziert auf eine Stabsstelle **Regulierungsrecht**. Sie konzentrierte sich schon bisher auf das rechtliche Regulierungsmanagement, bearbeitet weiterhin auch andere diskriminierungsgeneigte Rechtsfragen des Netzbetriebs und unterstützt den Vorstand und die Abteilung KS bei der Steuerung von Dienstleistern und der Letztentscheidung in rechtlichen Fragen des Netzbetriebs. Das **Beschwerdemanagement** in Netzfragen wurde schon bisher in der Pfalzwerke Netz AG bearbeitet, unabhängig vom Beschwerdemanagement der PFALZWERKE AKTIENGESELLSCHAFT, um die diskriminierungsfreie Gleichbehandlung aller Anschlusskunden zu gewährleisten und eine Verquickung mit energievertrieblichen Interessen auszuschließen. Entsprechend der Kundenorientierung der Pfalzwerke Netz AG wird diese Funktion inzwischen organisatorisch separat ausgewiesen als eine dem Vorstand unmittelbar zugeordnete Stabsstelle.

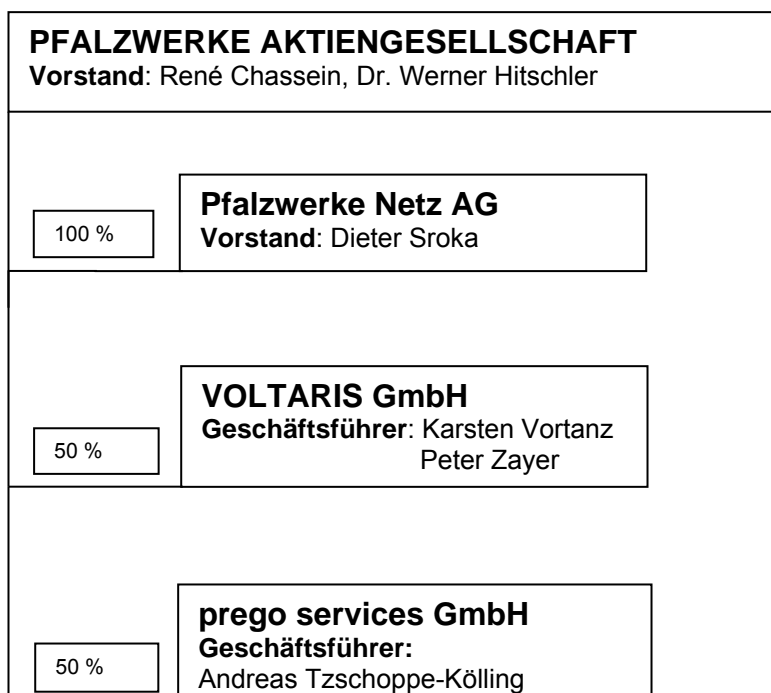
Operativer Einkauf und Materialwirtschaft erfolgen im Grundsatz über die prego services, um durch gemeinsame Beschaffung mit anderen Unternehmen Größenvorteile zu realisieren. Da der Netzbereich ein beträchtliches Beschaffungsvolumen aufweist, eine wirksame Qualitätskontrolle für die Versorgungszuverlässigkeit von hoher Bedeutung ist und die Abläufe durch stärkere Automatisierung effizienter zu gestalten sind, wurde eine neue, dem Vorstand zugeordnete Stabsstelle **Strategischer Einkauf** eingerichtet. Sie ist, gemeinsam mit dem Bedarfsmanagement, für die Dienstleister-Steuerung in diesem Bereich zuständig, und übt auch die fachliche Aufsicht aus. Dafür entfiel die Stabsstelle Energiewende und innovative Netze. Deren Tätigkeit wird von der Stabsstelle Technologie und Innovation der PFALZWERKE AKTIENGESELLSCHAFT mit wahrgenommen. Bei diesen F&E-Themen ist eine Interessenkollision zwischen reguliertem und nicht reguliertem Geschäft nicht zu erwarten, eine Bündelung im VIU effizienter.

Im Zuge der Neuorganisation werden die nunmehr organisatorisch gebündelten Organisationseinheiten der Pfalzwerke Netz AG auch räumlich in benachbarten Büros der Hauptverwaltung untergebracht. Dies steigert die Effizienz („kurze Wege“) und führt zu

einer stärkeren räumlichen Trennung zwischen den Mitarbeitern beider Gesellschaften, was die Überwachung der Vertraulichkeitspflichten erleichtert. Im Rahmen dieser Umsetzungen wurde der organisatorisch schon zuvor getrennte Netzkundenservice (dazu Gleichbehandlungsbericht 2014, S. 5 f.) im Berichtszeitraum räumlich vollständig getrennt von den Kundenservice-Mitarbeitern für den Stromvertrieb untergebracht.

Am 31.12.2015 waren bei der Pfalzwerke Netz AG 439 Mitarbeiter angestellt (nur Aktive, einschl. Teilzeitkräften, Auszubildenden und Trainees). Mit der o.g. Ausstattung im technischen wie im kaufmännischen Bereich und dem Eigentum am Stromverteilernetz verfügt sie über alle materiellen, personellen, technischen und finanziellen Ausstattungen für einen vom VIU unabhängigen Verteilernetzbetrieb (§ 7a Abs. 4 Satz 2 EnWG), insbesondere bei den diskriminierungsgeneigten Netzbetreiberaufgaben. Soweit sie bestimmte Aufgaben durch verbundene oder externe Dienstleister wahrnehmen lässt, verfügt sie über die entsprechende Expertise, um die fachliche Aufsicht in Bezug auf die Diskriminierungsfreiheit und ihr Letztentscheidungsrecht effektiv wahrzunehmen (§ 7a Abs. 2 Nr. 2 EnWG). Mit § 7a Abs. 2 Nr. 1 EnWG unvereinbare Doppelfunktionen beim Leitungspersonal und bei Letztentscheidern gibt es nicht, ebenso wenig Interessenkollisionen, welche die berufliche Handlungsunabhängigkeit des Leitungspersonals Netz beeinträchtigen könnten (§ 7a Abs. 3 EnWG).

Für die Pfalzwerke Netz AG sind im Bereich Billing, IT, Materialwirtschaft, Metering und Energiedatenmanagement weitere verbundene Unternehmen tätig, die vertrauliche Kundendaten verarbeiten, Kundenkontakte haben oder die Marktkommunikation und den Lieferantenwechsel bearbeiten. Sie sind mit dem jeweiligen Beteiligungsverhältnis aus der nachfolgenden Übersicht ersichtlich:



VOLTARIS und prego services sind für die Pfalzwerke-Gruppe, für ihren anderen Gesellschafter (VSE-Gruppe) und für Dritte tätig. Auch im Verhältnis zu diesen Dienstleistern gibt es keine Doppelfunktionen, die zu Interessenkonflikten führen könnten.

Alle Dienstleister, die direkt oder indirekt für die Pfalzwerke Netz AG tätig werden, sind im Dienstleistungsvertrag auf die Einhaltung des jeweiligen Gleichbehandlungsprogramms verpflichtet, insbesondere auf die Diskriminierungsfreiheit und Vertraulichkeit sowie auf einen verwechslungssicheren Außenauftritt. Auch das fachliche Weisungs- und Letztentscheidungsrecht der Pfalzwerke Netz AG in allen netzspezifischen Fragen ist in den Dienstleistungsverträgen verankert.

Im Berichtszeitraum wurden alle entflechtungsrelevanten Dienstleistungsverträge mit verbundenen und externen Dienstleistern überprüft. Die zu erbringenden Leistungen wurden, soweit erforderlich, konkretisiert und so dimensioniert, dass weitere Leistungspakete ggf. extern beschafft werden können, soweit bei gleicher Qualität wirtschaftlicher. Soweit der Beschaffungsoptimierung dienlich, wurden bisher eher kostenbasierte Fixvergütungen durch anreizorientierte Vergütungen ersetzt, um die effiziente Leistungserbringung zu fördern. Ggf. wurde die Laufzeit bzw. Kündigung neu geregelt, um Verträge leichter anpassen oder auch Leistungen ganz oder teilweise neu vergeben zu können, wenn sie am Markt bei gleicher Qualität wirtschaftlicher zu beschaffen sind. Ausschließlichkeits- oder Gesamtbedarfsklauseln werden vermieden. Soweit Schiedsklauseln verwendet werden, sehen sie ein Verfahren nach der Schiedsgerichtsordnung der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit mit einem neutralen Schiedsrichter (z.B. der IHK) vor, keine konzerninterne Schlichtung durch das VIU.

2. Ablauforganisation/Geschäftsprozesse

Die Geschäftsprozesse der Verteilernetzbetreiber (VNB) werden direkt oder indirekt immer mehr von BNetzA-Festlegungen determiniert, wie z. B.

- BK6-06-009 „Geschäftsprozesse zur Kundenbelieferung mit Elektrizität“ (GPKE),
- BK6-07-002 „Marktregeln für die Durchführung der Bilanzkreisabrechnung Strom“ (MaBiS),
- BK6-08-006 „Ausschreibungsverfahren für Verlustenergie und Verfahren zur Bestimmung der Netzverluste“,
- BK6-09-034 „Standardisierung von Verträgen und Geschäftsprozessen im Bereich des Messwesens“ (WiM),
- BK6-14-110 „Marktprozesse für Einspeisestellen – Strom“ (MPES 2.0) mit Wirkung teils ab 20.2., im Übrigen ab 1.10.2015.

Die neuen Vorgaben zur **Marktkommunikation** wurden jeweils fristgerecht umgesetzt.

Im Berichtszeitraum wurde die Netzeinbindung und Netznutzungsabrechnung von Entnahmestellen zu Zwecken der **Elektro-Mobilität** („Stromtankstellen“) näher auf ihre Diskriminierungsfreiheit überprüft. In dem eher ländlich geprägten Netzgebiet der Pfalzwerke Netz AG ist die Nachfrage der E-Mobility-Nutzer nach öffentlichen Stromtankstellen eher gering. Die größeren Zielorte der Pendler werden von Stadt- und Gemeindewerken versorgt, das heimische Nachladen findet am Privatanschluss der Nutzer in ihrer Garage statt. Z.T. stehen auch die weiteren Wege im ländlichen Raum einer stärkeren Verbreitung von E-Mobility entgegen.

Gut angenommen werden „kleine Stromtankstellen“ zum Nachladen von E-Bikes in touristischen Gebieten und bei Rathäusern kleinerer Gemeinden. Die PFALZWERKE AKTIENGESELLSCHAFT stellt anfragenden Gastwirten oder Gemeinden ansprechend gestaltete Fahrradständer mit Nachlademöglichkeit zum Anschluss an deren Kundenanlage unentgeltlich zur Verfügung. Die dort entnommenen geringen Verbrauchsmengen werden mit dem in der Kundenanlage verbrauchten Strom abgerechnet. Eine größere Stromtankstelle hat die PFALZWERKE AKTIENGESELLSCHAFT an ihrem Kundenparkplatz bei ihrer Hauptverwaltung aufgestellt, wo E-Mobility-Nutzer ihre PKW nach Anmeldung derzeit noch unentgeltlich nachladen können. Sie liegt nicht im Netzgebiet der Pfalzwerke Netz AG, sondern eines nachgelagerten Verteilerwerks, und ist Teil der Kundenanlage der PFALZWERKE AKTIENGESELLSCHAFT.

Im Berichtszeitraum hat die Pfalzwerke Netz AG einige ihrer **Technischen Vorschriften** für den Anschluss von verbrauchenden oder erzeugenden Anschlusskunden in Niederspannung (NSp), Mittelspannung (MSp) und Hochspannung (HSp) an neue technische Empfehlungen des BDEW und VDE-FNN angepasst. Sie hat die neuen Entwürfe jeweils auf ihrer Internetseite für **Konsultationsentwürfe** veröffentlicht, um den Netznutzer und ihren Verbänden Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, und nach angemessener Frist der BNetzA vorgelegt (§ 19 Abs. 2 Satz 1 EnWG). Da die zu Grunde liegenden BDEW- und VDE-FNN-Empfehlungen schon vorab mit den Netznutzern und ihren Verbänden konsultiert worden waren, gab es keine Anmerkungen, ebenso wenig Änderungswünsche der BNetzA (§ 19 Abs. 4 Satz 2 EnWG). Nach Abschluss dieser Konsultation hat die Pfalzwerke Netz AG die neuen Technischen Vorschriften auf der Internet-Seite für die aktuell gültigen Anschlussbedingungen veröffentlicht.

Die **Anpassung der Erlösobergrenze (EO)** und **Neukalkulation der Netzentgelte** erfolgte wie in den Vorjahren allein innerhalb der Pfalzwerke Netz AG. Sie hat ihre vorläufigen Netzentgelte für 2016 schon vor dem vorgeschriebenen Termin (15. Oktober) der BNetzA mitgeteilt und am 06.10.2015 im Internet veröffentlicht. Anhand der BNetzA-Hinweise vom 14.09.2015 hat sie die EO für 2016 angepasst, die endgültigen Netzentgelte für 2016 kalkuliert, am 22.12.2015 im Internet veröffentlicht, allen Netznutzern

auch per Mail mitgeteilt und zuvor *keinem* Netznutzer zugänglich gemacht, auch nicht der PFALZWERKE AKTIENGESELLSCHAFT.

Für die EO-Anpassung und Netzentgelt-Kalkulation ist wesentlich, sowohl im Verhältnis zum vorgelagerten Netzbetreiber als auch zu den eigenen Netzanschlusskunden, welche Entnahmestellen zeitgleich abzurechnen sind (sog. **Pooling** gem. § 17 Abs. 2a StromNEV). Die Pfalzwerke Netz AG orientiert sich dabei am Positionspapier der Regulierungsbehörden vom 14.11.2014 (Version 2.0). Danach ist der Begriff "galvanische Verbindung" nicht in einem eng elektrotechnischen Sinn zu verstehen, sondern nach Sinn und Zweck der Regelung sowie konform mit den EnWG-Vorgaben für eine Gleichbehandlung vergleichbarer Sachverhalte weit im Sinne von „hinreichend leistungsfähig“. Dies hat die BNetzA mit Beschluss vom 14.10.2016 nochmals rechtsförmlich bekräftigt.

Ein nicht rechtskräftiges Urteil des Landgerichts (LG) Offenburg vom 22.07.2014 weicht davon ab. Es lehnt eine EnWG-konform weite Auslegung des § 17 Abs. 2a StromNEV ab, weil sein Wortlaut angeblich eindeutig sei, hält ihn wegen Verstoßes gegen das EnWG-Diskriminierungsverbot für unwirksam und eine zeitgleiche Abrechnung mehrerer Entnahmestellen für prinzipiell verboten. Dies überzeugt nicht. Nur bei Zweifeln an der Vereinbarkeit eines förmlichen Gesetzes mit dem Grundgesetz (GG) oder einer nationalen Rechtsnorm mit EU-Recht hat ein Gericht dem Bundesverfassungsgericht vorzulegen (Art. 100 GG) oder dem Europäischen Gerichtshof (BGH, RdE 2016, 18, 22 ff.), darf dies nicht durch eine eigene verfassungs- oder EU-rechtskonforme Auslegung umgehen. Die Vereinbarkeit einer Rechtsverordnung mit dem übergeordneten Gesetz hat dagegen jedes Gericht in eigener Verantwortung zu prüfen und die Rechtsverordnung ggf. auch konform mit dem übergeordneten Gesetz auszulegen. Folglich hätte das LG § 17 Abs. 2a StromNEV im Lichte des Diskriminierungsverbots in §§ 20, 21 EnWG auslegen können und müssen (wie auch das Positionspapier der Regulierungsbehörden).

Ebenso gingen die meisten Netzbetreiber schon **vor** Einfügung des Absatz 2a in § 17 StromNEV vor und rechneten seit jeher mehrere kundenseitig hinreichend leistungsfähig verbundene Entnahmestellen zeitgleich ab. Daran hält die Pfalzwerke Netz AG entsprechend ihrer Nichtdiskriminierungspflicht fest, auch bei der EO-Anpassung und Netzentgelt-Kalkulation.

Durch Beschluss vom 16.04.2015 hat die BNetzA nach eingehender Konsultation mit allen Netzbetreibern und Netznutzern einen standardisierten **Netznutzungs- und Lieferantenrahmenvertrag** festgelegt (BK6-13-042). Die Pfalzwerke Netz AG hat daraufhin ihre bisherigen Netznutzungsverträge mit allen verbrauchenden und verteilenden Netznutzern vorsorglich zum 31.12.2015 gekündigt und ihnen gleichzeitig mit Wirkung ab 01.01.2016 den neuen BNetzA-Standardvertrag angeboten. Die meisten Netznutzer

haben dem ausdrücklich zugestimmt; im Übrigen liegt in der vorbehaltlosen Weiterpraktizierung der Netznutzung ab dem 01.01.2016 eine konkludente Annahme des Vertragsangebots. Denn seither sind abweichende oder ergänzende Regelungen nur noch möglich, soweit von der BNetzA ausdrücklich zugelassen und/oder zwischen den Parteien einvernehmlich vereinbart.

Der BNetzA-Standardvertrag sieht vor, dass in bestimmten Fällen vom Netznutzer eine **Vorauszahlung** verlangt werden kann. Dies ist aus insolvenzrechtlichen Gründen der früher vorgesehenen Sicherheitsleistung vorzuziehen. Auch der seit Ende 2015 vorliegende Regierungsentwurf „zur Verbesserung der Rechtssicherheit bei Anfechtungen nach der Insolvenzordnung und nach dem Anfechtungsgesetz“ (BT-Drs. 18/7054) ist ein Schritt in die richtige Richtung. Bei früheren Lieferanten-Insolvenzen (TelDaFax, Flexstrom) führten Anfechtungen der Insolvenzverwalter zu unzumutbaren Insolvenzrisiken für die VNB, selbst wenn sie eine Sicherheitsleistung mit Erfolg durchgesetzt hatten. Bei manchen Geschäftsmodellen ist Vorsicht angebracht, z.B. wenn Stromlieferanten über angebliche Contracting-Modelle EEG-Umlage oder Stromsteuer zu sparen oder Haushaltskunden zu überreden versuchen, selbst eigene Netznutzungsverträge abzuschließen und so dem Lieferanten Preis- und Zahlungsrisiken abzunehmen.

Die **Verlustenergie** beschaffte die Pfalzwerke Netz AG 2015 unverändert entsprechend der freiwilligen Selbstverpflichtung (FSV) vom 28.08.2012 in einem transparenten, diskriminierungsfreien Verfahren (Gleichbehandlungsbericht 2013, S. 11). Diese Beschaffung hat die BNetzA durch Beschluss vom 25.11.2013 (Az. BK8-13/2992-41) für die Dauer der 2. Regulierungsperiode bis Ende 2018 als wirksam verfahrensreguliert i.S.v. § 11 Abs. 2 S. 2, 4 ARegV festgelegt.

Im Berichtszeitraum nahm die Zahl der **EEG-Anschlüsse** weiter zu. Insgesamt sind in NSp ca. 22.000 kleinere und mittlere EEG-Anlagen angeschlossen, in MSp und HSp ca. 350 größere EEG-Anlagen. Alle Anschlussanträge wurden entsprechend ihrem Eingang diskriminierungsfrei abgearbeitet. In einem Fall verzögerte sich ein Anschluss geringfügig, weil im Hinblick auf einen möglichen Konzessionswechsel der erforderliche Netzausbau vorsorglich mit der Gemeinde bzw. einem Neukonzessionär abgestimmt werden musste. Auch bei kleinen Anlagen kann nicht auf eine Netzverträglichkeitsprüfung verzichtet werden, da eine in Summe zu hohe EEG-Einspeisung in einem bestimmten Netzbereich an sonnenreichen, aber verbrauchsarmen Tagen zu Überspannungsschäden bei benachbarten Anschlusskunden führen können.

Um Engpässe im NSp-Netz für den Anschluss neuer EEG-Anlagen schneller und kostengünstiger zu beseitigen, engagieren sich die PFALZWERKE AKTIENGESELLSCHAFT und die Pfalzwerke Netz AG gemeinsam mit Hochschulen und der Industrie

an der **Entwicklung** z.B. von regelbaren Ortsnetzstationen und anderen **Smart-Grid**-Technologien. Im Berichtszeitraum wurden die Projekte „Flow-R“, eine Ortsnetzstation mit flexiblem Spannungs- und Wirkleistungs-Regler, und „LISA“ (Design und Analyse integraler Lösungen zur technisch-wirtschaftlichen Optimierung der Spannungshaltung in Verteilernetzen) im praktischen Ortsnetzbetrieb erprobt und ausgewertet.

Wegen hoher Windeinspeisung hat die Pfalzwerke Netz AG im Berichtszeitraum erstmals zeitweilig ins vorgelagerte Übertragungsnetz vom Amprion **zurückgespeist**, und zwar in der relativ windstarken, aber milden und verbrauchsarmen Nacht auf Sonntag, den 15.11.2015 ab ca. 02:15 Uhr. In Norddeutschland sind solche Rückspeisungen an der Tagesordnung, im eher windschwachen Süden aber bemerkenswert. Dies zeigt, wie stark die Windkraft inzwischen auch in Süddeutschland ausgebaut ist. Die differenzierten Vergütungssätze gem. §§ 49, 50 EEG i.V.m. dem Referenzertragsmodell gem. Anlage 2 zum EEG gleichen hier das geringere Windaufkommen offenbar hinreichend aus. Von den EEG-Einspeisern im Gebiet der Pfalzwerke Netz AG haben sich inzwischen ca. 70 % für die Direktvermarktung gem. § 34 EEG entschieden und erhalten dafür als zusätzlichen Anreiz die gesetzliche Marktprämie gem. § 35 EEG.

Das Windaufkommen ist in Süddeutschland relativ unstat und schwer planbar, die Netzintegration solcher meist gleichförmig auftretender Einspeisespitzen besonders anspruchsvoll. Ein Netzausbau für Einspeisespitzen, die nur über kurze Zeiträume zu erwarten sind, wäre unwirtschaftlich. Deshalb erlaubt § 14 EEG dem VNB, größere EEG-Anlagen im Rahmen des **Einspeisemanagements** bei einem Netzengpass zeitweilig abregeln zu lassen. Der EEG-Betreiber erleidet keinen wirtschaftlichen Nachteil, da die infolge der Abregelung nicht erzeugte, aber erzeugbare Energiemenge gemäß § 15 EEG zu vergüten ist. Die Pfalzwerke Netz AG hat von dieser Möglichkeit im Berichtszeitraum erstmalig Gebrauch gemacht und in 36 Fällen eine zeitweilige Leistungsreduktion bestimmter Windkraftanlagen verlangt, meist auf 60%, z.T. auf 30 %, in wenigen Ausnahmefällen auf null. Das Einspeisemanagement erfolgte strikt diskriminierungsfrei allein nach netztechnischen Gesichtspunkten.

Infolge der Energiewende nimmt der Anteil hoch volatiler (schwankender) EEG-Einspeisungen, politisch gewollt und finanziell gefördert, immer mehr zu. Die Erzeugung konzentriert sich immer mehr in Norddeutschland wegen des gleichmäßigeren, stärkeren Windaufkommens. Dies erfordert zusätzliche Nord-Süd-Verbindungen im Übertragungsnetz, deren Bau nur schleppend vorankommt. Gleichzeitig sind in Süddeutschland weitere Kraftwerks-Stilllegungen absehbar (Kernenergie wegen des Ausstiegs, Kohle und Gas wegen Unwirtschaftlichkeit infolge zunehmender EEG-Einspeisung). Andererseits sind die geplanten Übertragungsleitungen selbst nach ihrer Fertigstellung u.U. zeitweilig nicht verfügbar, z.B. aus Witterungsgründen. Gleichwohl lehnt es die Po-

litik bisher ab, die Inbetriebhaltung konventioneller Reservekraftwerke in Süddeutschland auf Gas- oder Kohlebasis durch eine weitere Umlage von den Stromverbrauchern finanzieren zu lassen, weil dies ihrem Ziel einer „Dekarbonisierung“ zuwiderliefe. Dadurch steigt das Risiko zeitweiliger Stromabschaltungen in Süddeutschland.

Zur Wahrung der **Netz- und Systemstabilität**, im Notfall auch durch **Lastabwurf** nach § 13 EnWG auf Anweisung des vorgelagerten ÜNB, hat die Pfalzwerke Netz AG weitere Vorsorgemaßnahmen getroffen. Im Berichtszeitraum hat die Pfalzwerke Netz AG mit weiteren nachgelagerten VNB, soweit nicht schon geschehen, sog. Kaskadierungsvereinbarungen geschlossen (dazu Gleichbehandlungsbericht 2014, S. 13). Die Notmaßnahmen müssen binnen 12 Minuten nach der ÜNB-Anweisung wirksam werden (E VDE-AR-N 4140), um eine unmittelbare Gefahr für die Netz- und Systemstabilität mit der Folge eines großflächigen Black-Out abzuwenden. Deshalb ist eine Vorankündigung an die Kunden nicht möglich. Unterbrechungsempfindliche Kunden sollten eigene Vorsorge treffen, z.B. über Notstromaggregate, Batteriespeicher u.ä., um im Falle von Lastabwurfmaßnahmen ihre IT- oder Produktionsprozesse aufrechtzuerhalten oder geordnet herunterfahren zu können.

Andererseits führt der Ausbau von EEG-Anlagen zu einer jährlich steigenden **EEG-Umlage**, je nach Tragfähigkeit differenziert für verschiedene Kundengruppen. Hinzu kommen EEG-bedingte Netzausbaukosten, insbesondere zur Schaffung neuer leistungsfähiger Nord-Süd-Verbindungen gemäß Bundesbedarfsplan, wachsende Kosten zur Ausregelung der schwankenden EEG-Einspeisungen, die das Übertragungsnetzentgelt zusätzlich verteuern, und weitere gesetzliche Umlagen. Dadurch zahlen vor allem die Haushaltskunden einen deutlich **höheren** Strompreis als früher, dies für eine (in Süddeutschland) **geringere** Versorgungssicherheit. Diese Entwicklung beruht allein auf den Vorgaben der Politik. Der Entgeltanteil für die Verteilernetze am Haushaltsstrompreis ist seit Jahren kontinuierlich rückläufig, auch im Bereich der Pfalzwerke Netz AG.

Die stetig wachsenden EEG-Einspeisungen haben zur Folge, dass der bisher bei der Pfalzwerke Netz AG ausgewogene **Blindenergie**-Haushalt zeitweilig immer mehr aus dem Gleichgewicht kommt und vom vorgelagerten ÜNB Blindmehrarbeit berechnet wird. Deshalb muss die Pfalzwerke Netz AG künftig auch gegenüber ihren nachgelagerten verteilenden und verbrauchenden Anschlusskunden stärker darauf achten, dass der im Netzanschlussvertrag vereinbarte $\cos \varphi$ eingehalten oder in Anspruch genommene Blindmehrarbeit bezahlt wird. Nur so wird der Anschlusskunde veranlasst, zu prüfen, ob er in eine eigene Blindleistungskompensation investiert oder ob es wirtschaftlich effizienter ist, dies dem ihm vorgelagerten Netzbetreiber zu überlassen. Der Preis für Blindmehrarbeit wird traditionell auf dem Preisblatt für die Netznutzung mit veröffentlicht.

Hierzu hat die BNetzA allen größeren Netzbetreibern am 15.12.2015 einen Fragenkatalog übersandt, den die Pfalzwerke Netz AG fristgerecht beantwortet hat.

Im Vergleich zur übrigen Netznutzungsabrechnung hat die von einzelnen Kunden bezogene **Blindmehrarbeit** nur einen geringen Anteil; deshalb wird sie im Rahmen der normalen Netznutzung mit **abgerechnet**, auch in Fällen einer all-inclusive-Belieferung. Es entstünde ein unverhältnismäßig hoher IT-Umstellungsaufwand, um für diese Fälle einen eigenen Abrechnungsprozess unmittelbar mit dem Anschlussnutzer aufzulegen. Gleiches gilt auch für die Leistungspreiszuschläge bei zeitweiliger Überschreitung der vereinbarten Netzanschlusskapazität (NAK). Deshalb lässt der von der BNetzA festgelegte Standard-Netznutzungsvertrag die Abrechnung solcher Entgeltkomponenten zu, wenn sie zuvor ordnungsgemäß transparent gemacht wurden. Die Kritik einzelner Lieferanten an dieser Abrechnungspraxis ist unbegründet.

Richtig ist aber, dass solche Entgeltkomponenten ihre **Steuerungswirkung** beim Anschlussnutzer nur entfalten, wenn der Lieferant sie an den Kunden weitergibt. Wollen Lieferanten Kunden über 100.000 kWh mit registrierender Leistungsmessung all-inclusive beliefern, sollten sie die Weitergabe solcher Entgeltkomponenten des Netzbetreibers regeln. Die Pfalzwerke Netz AG wird sie bei der Durchsetzung dieser Forderungen unterstützen, ist aber auch bereit, mit solchen Kunden einen eigenen Netznutzungsvertrag zu schließen. Letztlich liegen diese Preiszuschläge im Interesse der Kunden. Es ist für sie u.U. wirtschaftlicher, eine nur zeitweilig bezogene Blindmehrarbeit zu bezahlen, als in eigene Kompensationsanlagen zu investieren, ebenso eine nur zeitweilige Überschreitungsleistung, als eine höhere NAK zu bestellen und dafür einen Baukostenzuschuss zu bezahlen. Die verursachungsgerechte Abrechnung dieser Preiskomponenten gegenüber dem Kunden liegt letztlich im wohlverstandenen Interesse aller Beteiligten, ebenso aber auch die Vermeidung eines unverhältnismäßigen Abrechnungsaufwandes.

II. Rechnungsmäßige Entflechtung

An den Gleichbehandlungsbeauftragten wurde im Berichtszeitraum die Frage herangebracht, ob die PFALZWERKE AKTIENGESELLSCHAFT auch nach der Umstrukturierung des Netzbereichs 2012 einen Tätigkeitsabschluss zu veröffentlichen habe. Dies war zu verneinen. Schon seit 2007 ist sie nicht mehr in dem in § 6b Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 EnWG genannten Tätigkeitsbereich „Elektrizitätsverteilung“ tätig (näher definiert in § 3 Nr. 37 EnWG). Allerdings war sie übergangsweise noch als Verpächterin des Elektrizitätsverteilernetzes tätig; diese wirtschaftlichen Nutzung eines Eigentumsrecht am Elektrizitätsversorgungsnetz stellt § 6b Abs. 3 Satz 2 den in Satz 1 genannten Tätigkeiten gleich. Zudem waren die Netzservices noch in der PFALZWERKE AKTIENGESELLSCHAFT angesiedelt. Deshalb benötigte sie damals noch einen Tätigkeitsabschluss.

2012 gingen die Netzservices **und** das Eigentum am Elektrizitätsverteilernetz auf die Pfalzerwerke Netz AG über (dazu Gleichbehandlungsbericht 2012, S. 3 ff.). Seither nimmt die PFALZWERKE AKTIENGESELLSCHAFT nur noch die in § 6b Abs. 3 Satz 3 EnWG genannten „anderen Tätigkeiten innerhalb des Elektrizitätssektors und innerhalb des Gassektors“ sowie die in Satz 4 genannten „Tätigkeiten außerhalb des Elektrizitäts- und Gassektors“ wahr. Hierfür ist zwar eine Kontentrennung notwendig, aber kein getrennter Tätigkeitsabschluss; § 6b Abs. 3 EnWG unterscheidet zwischen den in Satz 1 Nr. 1-6 genannten „Tätigkeitsbereichen“ und den in Sätzen 3 und 4 genannten „Tätigkeiten“ (dazu BDEW-Leitfaden v. 11.07.2013 zur Rechnungslegung nach § 6b EnWG, S. 13 f.).

Zwar werden aus Transparenzgründen hin und wieder auch für die Tätigkeiten außerhalb der Tätigkeitsbereiche gem. § 6a Abs. 3 Satz 1 Nr. 1-6 Tätigkeitsabschlüsse empfohlen (IDW, WPg 2013, 32, 36, Rn. 21). Nach Sinn und Zweck der Entflechtungsvorschriften kann dies aber nur für die in § 6a Abs. 3 Satz 2 EnWG genannte Tätigkeit (Nutzung eines Eigentumsrechts am Netz) gelten, nicht für die in den Sätzen 3, 4 genannten Tätigkeiten, die gar keiner energierechtlichen Kostenregulierung unterliegen (dazu schon Gleichbehandlungsbericht 2012, S. 11). Eine entsprechende Klarstellung der Regulierungsbehörden bei einer gelegentlichen Überarbeitung ihres Leitfadens zur buchhalterischen Entflechtung nach § 6b EnWG vom 21.11.2013 wäre wünschenswert.

III. Informatorische Maßnahmen

Nach der schon erfolgten organisatorischen Trennung des Kundenservice für den Netzbereich von dem für den Energievertrieb (dazu Gleichbehandlungsbericht 2014, S. 5 f.) wurden im Berichtszeitraum die letzten Klärfälle abgearbeitet und im Anschluss die **Zugriffsberechtigungen** aller Kundenservice-Mitarbeiter auf ISU-Kundendaten auf das jeweils eigene, getrennte IT-System beider Gesellschaften beschränkt. Vereinzelt neue Klärfälle werden zwischen dem Netz- und dem Energiekundenservice nur noch in derselben standardisierten Form wie mit externen Vertrieben abgearbeitet.

Wegen der immer größeren Zahl von EEG-Anlagen und der mit jeder EEG-Novelle größeren Zahl von Vergütungsklassen wurden IT-gestützte bessere Auswertungsmöglichkeiten geschaffen („**EEG-Template**“). Die Umsetzung war am 15.11.2015 abgeschlossen. Seither sind die Nachweise für Wirtschaftsprüfer und die BNetzA schneller und zuverlässiger zu erbringen, dass alle Vergütungen diskriminierungsfrei entsprechend den immer komplexeren gesetzlichen Vorgaben erfolgen.

Die Netzbetreiber haben nach den Vorgaben der BNetzA bis zum 01.04.2016 für alle Einspeise- und Entnahmestellen mit standardisiertem Lastprofilverfahren eine zeitnahe lieferstellenscharfe **Mehr-Minderungen-Abrechnung** zu gewährleisten. Näheres be-

schreibt ein Prozessleitfaden von BDEW gemeinsam mit AFM+E, bne, FNN, GEODE und VKU. Die Pfalzwerke Netz AG setzt diese Anforderungen derzeit gemeinsam mit ihrem Abrechnungsdienstleister prego services um. Die neuen Prozesse sollen nach derzeitigem Stand zum 01.04.2016 implementiert und funktionsfähig sein.

§ 11 Abs. 1a EnWG verlangt von den Netzbetreibern ein **IT-Sicherheitsmanagement**, um Vorsorge gegen Cyber-Angriffe mit Auswirkungen auf die Netzsteuerung zu treffen. Die BNetzA übersandte am 11.08.2015 einen mit dem Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) abgestimmten IT-Sicherheitskatalog, den die Pfalzwerke Netz AG planmäßig abarbeitet. Sie hat einen Beauftragten für IT-Sicherheit ernannt und der BNetzA am 16.10.2015 benannt als Ansprechpartner für deren IT-Sicherheitsexperten sowie die des BSI. Bisher enthält der IT-Sicherheitskatalog weniger sachlich-inhaltliche als prozedurale Anforderungen. Z.B. verlangt er ein Informationssicherheits-Managementssystem (ISMS) und dessen Zertifizierung bis zum 31.01.2018 nach den einschlägigen DIN- und ISO-Vorschriften (dazu Gleichbehandlungsbericht 2014, S. 14).

Konkretisierungen soll eine Rechtsverordnung zur Bestimmung kritischer Infrastrukturen nach dem BSI-Gesetz (BSI-KritisV) bringen, die als Entwurf vom 13.01.2016 vorliegt und bis Frühjahr in Kraft treten soll. Nach § 2 ist die Pfalzwerke Netz AG als Betreiber eines Stromversorgungsnetzes Normadressat und liegt auch über dem in Anhang 1 Teil 3 Ziff. 1.3.1 Sp. D genannten Schwellenwert von 3,7 TWh. Danach müssen künftig bestimmte sicherheitsrelevante Vorfälle dem BSI gemeldet werden. Die PFALZWERKE AKTIENGESELLSCHAFT fällt zwar nicht in den Anwendungsbereich des § 11 Abs. 1b, 1c EnWG i.V.m. BSI-KritisV, trifft aber ebenfalls Vorsorgemaßnahmen zum Schutz bestimmter sensibler Geschäftsprozesse.

Um Schwachstellen proaktiv zu erkennen, hat die Pfalzwerke Netz AG einen ständigen Verbesserungsprozess aufgelegt. Ein konkreter **Cyber-Angriff**, der eine zeitweilige Nichtverfügbarkeit bestimmter Kommunikationskomponenten zur Netzsteuerung zur Folge hatte, wurde am Freitag, den 12.02.2016 festgestellt. Vorsorglich wurden Maßnahmen vorbereitet, die bis zu einer manuellen Trennung von Anlagen vom Netz gehen können. Die Schwachstellen und mögliche Abhilfemaßnahmen wurden gemeinsam mit dem Hersteller der Komponenten analysiert und auch das BSI informiert. Kritisch ist in diesem Zusammenhang auch, dass die Deutsche Telekom mittelfristig analoge und ISDN-Kommunikationswege einstellen will.

Im Rahmen der laufenden Sicherungsmaßnahmen wurde auch der Schutz der Netzleitstelle gegen bewaffnete **Terrorangriffe** analysiert und eine weitere Verbesserung des Schutzniveaus initiiert. Näheres kann hier aus verständlichen Gründen nicht berichtet werden.

IV. Marktauftritt, kommunikative Entflechtung

Die bisher getroffenen Maßnahmen zur kommunikativen Entflechtung wurden schon in den Vorjahren ausführlich dargestellt (Gleichbehandlungsbericht 2014, S. 15 f.). Auf die der BNetzA auf Nachfrage schon im Vorjahr vorgelegten Kundenbegrüßungsschreiben, Ablese- und Benachrichtigungskarten gab es keine Beanstandung.

Im Berichtszeitraum erfolgte eine erste gerichtliche Klärung, wie weit die **Markentrennung** gem. § 7a Abs. 6 gehen muss. Das OLG Düsseldorf bestätigte mit Beschluss vom 21.10.2015 (VI-3 Kart 128/14 (V)) im Grundsatz die Forderungen der Reguliierungsbehörden in den Auslegungsgrundsätzen III. Die dortigen Anforderungen hatte die Pfalzerwerke Netz AG korrekt umgesetzt. Insbesondere ihr Briefbogen mit dem grünen, anders geformten Logo, anderer Schrifttype und zweizeiligem Firmennamen unterschied sich im direkten Vergleich signifikant von dem der PFALZWERKE AKTIENGESELLSCHAFT, auch bei nur flüchtigem Hinsehen und selbst im Schwarz-Weiß-Ausdruck.

Das OLG Düsseldorf hält allerdings einen „undeutlichen Erinnerungseindruck“ für maßgeblich (Ziff. 1.3.1 der Begründung, S. 16). Deshalb hat die Pfalzerwerke Netz AG die Markentrennung im Berichtszeitraum vorsorglich noch verstärkt durch ein auffälliges, ebenfalls grünes Farbband in der Fußzeile der Briefbögen mit der Schrift „Ein Unternehmen der Pfalzerwerke-Gruppe“, analog auch auf Visitenkarten. Bei den KFZ-Beschriftungen wurde das Logo ergänzt um die Unterzeile „Ihre Netzgesellschaft in der Pfalzerwerke-Gruppe“.

Ein solcher Zusatz verdeutlicht auch demjenigen Betrachter, der das Logo der Dachgesellschaft nicht im Detail erinnerlich hat, dass es sich bei der Netzgesellschaft um ein eigenständiges, von der Dachgesellschaft zu unterscheidendes Unternehmen handelt (dazu Ziff. 1.3.2 der OLG-Begründung, S. 17). Diese zusätzlichen Maßnahmen zur Stärkung der Markentrennung wurden in einem überarbeiteten Gleichbehandlungsprogramm verbindlich festgelegt.

Mit dieser selbständigen Markenpolitik und den weiteren Maßnahmen zur kommunikativen Entflechtung, über die schon in den Vorjahren ausführlich berichtet wurde, gewährleistet die Pfalzerwerke Netz AG einen gegenüber den Energievertriebsaktivitäten der PFALZWERKE AKTIENGESELLSCHAFT **unverwechselbaren Außenauftritt** (§ 7a Abs. 6 EnWG).

Teil B

Gleichbehandlungsmanagement

Die PFALZWERKE AKTIENGESELLSCHAFT als VIU und die Pfalzwerke Netz AG als VNB benötigen ein Gleichbehandlungsmanagement (§ 7a Abs. 5 EnWG).

I. Gleichbehandlungsbericht/-programm

Der Bericht 2014 vom 23.03.2015 wurde der BNetzA am 26.03.2015 übersandt und (in nicht personenbezogener Form) im Internet veröffentlicht (§ 7a Abs. 5 Satz 3 EnWG).

Das neue Gleichbehandlungsprogramm vom 26.02.2016 wurde allen Mitarbeitern der PFALZWERKE AKTIENGESELLSCHAFT und der Pfalzwerke Netz AG mit E-Mail unverzüglich nach Inkrafttreten übermittelt unter Hinweis auf die wesentlichen Änderungen. Zudem ist es für alle Mitarbeiter im Intranet unter „Vorstandsrichtlinien“ (vergleichbar der Unterschriftenregelung) leicht auffindbar. In Organisationseinheiten, deren Mitarbeiter nicht regelmäßig online sind, wird es zusätzlich durch Aushang bekannt gemacht. Außerdem ist es Bestandteil der „Begrüßungsmappe“, die jeder neue Mitarbeiter erhält. Dadurch ist eine flächendeckende Bekanntmachung dauerhaft sichergestellt.

Das neue Programm wurde der BNetzA nach seiner Unterzeichnung übersandt (§ 7a Abs. 5 Satz 1 EnWG) und per E-Mail auch allen Dienstleistern übermittelt. Die Dienstleistungsverträge enthalten eine gleitende Verweisung auf das jeweils gültige Gleichbehandlungsprogramm, sodass die Übersendung der Neufassung ausreicht.

II. Gleichbehandlungsbeauftragter

Gleichbehandlungsbeauftragter beider Gesellschaften ist unverändert Ass. Martin Jacob. Als Gleichbehandlungsbeauftragter der PFALZWERKE AKTIENGESELLSCHAFT ist er deren für Technik zuständigem Vorstandsmitglied zugeordnet. Er ist bei der Pfalzwerke Netz AG angestellt und für die Wettbewerbsbereiche der PFALZWERKE AKTIENGESELLSCHAFT nicht tätig. Somit ist jede Interessenkollision ausgeschlossen.

Der Beauftragte arbeitet in einem BDEW-Gremium mit, das sich mit der Entflechtung bei VNB befasst und Umsetzungshilfen für die BDEW-Mitglieder erarbeitet, um über neue gesetzliche Vorgaben und neue Anforderungen der Regulierungsbehörden zu informieren. Der Austausch mit anderen Experten gewährleistet eine kontinuierliche Information über neuere Entwicklungen im Bereich der Entflechtung, z.B. auch über neue Rechtsprechung, um frühzeitig proaktive Umsetzungskonzepte entwickeln zu können.

III. Vermittlungskonzept

Im Berichtszeitraum gab es interne Anfragen insbesondere zur Umkennzeichnung von technischen Anlagen, Gebäuden und Liegenschaften. Der Gleichbehandlungsbeauftragte erläuterte die Anforderungen und Intentionen des Gleichbehandlungsprogramms sowie ihren gesetzlichen Hintergrund und konnte so die Anfragenden bei der korrekten Umsetzung unterstützen. Umgekehrt machen solche Anfragen deutlich, wo das Gleichbehandlungsprogramm gelegentlich präzisiert und konkretisiert werden sollte.

Schulungsmaßnahmen wurden im Hinblick auf die laufenden Effizienzsteigerungs- und Umstrukturierungsmaßnahmen bei beiden Gesellschaften (s.o. A I 1) vorerst zurückgestellt. Nach Abschluss der laufenden Umstrukturierung sind neuerliche Schulungsmaßnahmen für die neuen Organisationseinheiten geplant. Sie sollen weniger als Frontalunterricht gestaltet werden, sondern in Frage-Antworten-Runden z.B. im Rahmen von Abteilungsbesprechungen, um gemeinsam möglichst kosteneffiziente Maßnahmen zur Umsetzung des gesetzlich Gebotenen zu entwickeln.

IV. Überwachung, Sanktionen

Die Überwachung übernahm auch im Berichtszeitraum die Abteilung Revision und Organisation (RO) der PFALZWERKE AKTIENGESELLSCHAFT in Abstimmung mit dem Gleichbehandlungsbeauftragten. Bei der Erstellung eines prozessorientierten Audit Universe wurde in 2015 auch die Entflechtungskonformität der Prozesslandkarte überprüft.

Nachdem die Dienstleistungsverträge schon zuvor überprüft und ggf. um Vertraulichkeitsklauseln und die Markentrennung ergänzt worden waren, ist Gegenstand des laufenden Prüfungsprogramms die prozedurale Absicherung des Fachaufsichts- und Letztentscheidungsrechts der Pfalzwerke Netz AG in Fragen des Netzbetriebs, ferner, ob in Verträgen mit verbundenen Unternehmen die Laufzeiten und Kündigungsfristen dem Marktüblichen entsprechen, nicht an die Laufzeit anderer Verträge gekoppelt sind, ob die Leistungsbeschreibungen konkret und marktvergleichsfähig sind, keine Kontrahierungszwänge oder Ausschließlichkeitsbindungen enthalten und ob evtl. Schiedsklauseln neutral gestaltet sind, ohne konzerninterne Schlichtung durch das VIU.

Es wurden keine Verstöße gegen das Gleichbehandlungsprogramm festgestellt; arbeitsrechtliche Sanktionen waren nicht erforderlich. Im Gegenteil fragen die Mitarbeiter beider Gesellschaften, z.T. auch von Dienstleistern, proaktiv beim Gleichbehandlungsbeauftragten nach, ob bestimmte Verhaltensweisen oder Geschäftsprozesse den Nichtdiskriminierungs- und Vertraulichkeitsvorgaben im EnWG und im Gleichbehandlungsprogramm entsprechen.

C) Ausblick

Momentan ist die Leitung der Abteilung „Unternehmenskommunikation & Marketing“ der PFALZWERKE AKTIENGESELLSCHAFT vakant bzw. wird kommissarisch wahrgenommen. Bis zur Jahresmitte soll sie unter neuer Leitung auch inhaltlich neu ausgerichtet werden. Als Abteilung „Strategisches Marketing & Unternehmenskommunikation“ (MK) soll sie über die bisherigen Aufgaben hinaus als übergreifender Shared Service für die gesamte Unternehmensgruppe das Marketing bündeln und strategisch ausrichten, mit einer zentralen Marktforschung für alle Marktbereiche, um ein profitables Wachstum für die Unternehmensgruppe in einem sich verändernden Wettbewerbsumfeld sicherzustellen.

Ludwigshafen, den 18.03.2016



Mitglied des Vorstandes der PFALZWERKE AKTIENGESELLSCHAFT



Gleichbehandlungsbeauftragter der Pfalzwerke Netz AG